

Sondervorschriften zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 10 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV)

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule OÖ erlässt auf Grund von § 10 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV), BGBI II Nr. 171/2020, nach Anhörung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs und der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule OÖ nachstehende Sondervorschriften:

Angesichts der COVID-19-Pandemie und der sich daraus ergebenden Maßnahmen sind Adaptionen im Studienrecht erforderlich, um negative Auswirkungen auf die Studierenden möglichst gering zu halten. Diese Vorgehensweisen erfordern, dass Lehrende ihre Prüfungen den Gegebenheiten anpassen und die Erreichung der Studienziele **qualitätsvoll** sicherstellen.

Weiters gefordert sind **pragmatische** Entscheidungen sowie auch von den Studierenden **eigenverantwortliches** und **faires** Verhalten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Abweichend von § 42a HG 2005 idgF und den Bezug habenden Bestimmungen in der Satzung und den Curricula können im Sommersemester 2020 die Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen und die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen während des Semesters geändert werden. Insbesondere können Lehrveranstaltungen gem. § 10 Abs. 1 C-UHV in elektronischen Lernumgebungen angeboten und Prüfungen auf elektronischem Weg durchgeführt werden.
- (2) Im Sommersemester 2020 entfällt die lehrveranstaltungsfreie Zeit. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch während der Sommermonate (Juli, August, September) angeboten und durchgeführt werden.
- (3) Sämtliche Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule OÖ werden bis 30.06.2020 in elektronischen Lernumgebungen angeboten. Praktika in den Naturwissenschaften und Lehrveranstaltungen in Bewegung und Sport und Musikerziehung werden in den ersten drei Juliwochen bis 22.07.2020 und ab 15.09.2020 abgehalten.
- (4) Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 2 Sonderbestimmungen für die Durchführung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen auf elektronischem Weg

(1) Mündliche und schriftliche Prüfungen werden im Sommersemester 2020 an der Pädagogischen Hochschule OÖ grundsätzlich auf elektronischem Weg durchgeführt.



- (2) Liegen von Seiten der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters Bedenken über die Durchführbarkeit von Prüfungen auf elektronischem Weg vor, so entscheidet über die Durchführbarkeit der Prüfung in Präsenzform das zuständige Organ. Schriftliche Prüfungen, die in der 2. Junihälfte in Präsenz abgehalten werden sollen, bedürfen einer Genehmigung durch die Vizerektorin für Lehre und Forschung, schriftliche Prüfungen, die in der Präsenz ab 1. Juli abgehalten werden sollen, müssen bis 1. Juni bei der zuständigen Institutsleitung gemeldet werden.
- (3) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Studierende bzw. der Studierende den Antrag stellen, mündliche oder schriftliche Prüfungen in Präsenzform ablegen zu dürfen. Über das Vorliegen derartiger berücksichtigungswürdiger Gründe entscheidet die Vizerektorin für Lehre und Forschung.
- (4) Prüfungen in Präsenzform sind in den Räumen der Pädagogischen Hochschule OÖ unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

§ 3 Durchführung von mündlichen Prüfungen auf elektronischem Weg (Online-Prüfungen)

- (1) Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt vor Anmeldung zur Prüfung das Prüfungstool bekannt.
- (2) Während des gesamten Prüfungsverlaufes muss die wechselseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit gegeben sein. Die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Online-Prüfung müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein.
- (3) Ablauf:
 - a. Vor Prüfungsbeginn hat die oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Identität der oder des Studierenden festzustellen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der Prüferin bzw. des Prüfers oder der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Eine Möglichkeit ist das Zeigen des Studierendenausweises in die Kamera.
 - b. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben.
 - c. Das Erfordernis der Öffentlichkeit ist gem. § 11 Abs. 2 C-UHV bei mündlichen Prüfungen auf elektronischem Weg zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine auf Wunsch der oder des Studierende zugezogene Person während des gesamten Prüfungszeitraumes für die Prüferin bzw. den Prüfer oder die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission sichtbar ist. Auch die Prüferin bzw. der Prüfer hat das Recht, eine weitere Person ihres bzw. seines Vertrauens für den Zeitraum der Prüfung zuzuschalten.



- d. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung gem. § 11 Abs. 1 Z 5 C-UHV abzubrechen und diese auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- e. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission die oder der Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wiederzuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der oder dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. E-Mail oder Telefon) schriftlich bekanntzugeben.
- f. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. (§ 11 Abs. 1 Z 4 C-UHV)
- g. Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, also weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera und/oder Mikrofon (z.B. Mobiltelefon) aufgezeichnet werden. Dies gilt für die Prüferin bzw. den Prüfer, für die Studierende bzw. den Studierenden und für dritte Personen.

(4) Prüfungsabbruch:

- a. Kommt es während der Prüfung zu technischen Problemen (Übertragungsunterbrechungen, Video-/Audioausfälle etc.), hat die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung – gegebenenfalls nach einer kurzen Unterbrechung weitergeführt werden kann oder diese abzubrechen ist. Eine Weiterführung ist dann geboten, wenn die technischen Probleme innerhalb kurzer Zeit behoben werden können und der geordnete Ablauf der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Prüfung jedenfalls abzubrechen.
- b. Kommt es zu einem Prüfungsabbruch aufgrund technischer Probleme, so ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden.

§ 4 Durchführung von schriftlichen Prüfungen auf elektronischem Weg

- (1) Die Abwicklung der schriftlichen Prüfung auf elektronischem Weg hat über die Nutzung eines geeigneten Tools zu erfolgen.
- (2) Es wird empfohlen, chriftliche Prüfungen auf elektronischem Weg als Open-Book-Formate zu konzipieren.
- (3) Die Identifizierung der oder des Studierenden erfolgt über die Anmeldung auf der Plattform.



- (4) Die Prüferin bzw. der Prüfer ist berechtigt, von der bzw. dem Studierenden eine eigenhändig unterschriebene eidesstattliche Erklärung zu verlangen, dass die Prüfung persönlich, selbständig, ohne Hilfe Dritter und ohne unerlaubte Hilfsmittel abgelegt wird.
- (5) Wurden unerlaubte Hilfsmittel verwendet und/oder die Prüfung nicht selbständig geschrieben, so wird die Prüfung gem. § 28 Abs. 3 Satzung der Pädagogischen Hochschule OÖ als Täuschung beurteilt, die Täuschung wird im Prüfungsprotokoll dokumentiert und ist auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (6) Wird die Prüfung ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nicht der Prüfungsplattform abgegeben, wird die Prüfung mit "nicht genügend" beurteilt.
- (7) Unmittelbar vor, während und nach einer schriftlichen Prüfung auf elektronischem Weg muss eine fachkundige Prüfungsaufsicht digital erreichbar sein (Moodle-Chat, E-Mail, Telefonnummer etc.).
- (8) Bei technischen Problemen, die auf Seiten der oder des Studierenden auftreten, hat sich diese oder dieser sofort an die Prüfungsaufsicht zu wenden.
- (9) Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (§ 11 A. 1 Z 6 C-UHV)

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Pädagogischen Hochschule OÖ in Kraft und gilt, sofern kein bestimmter zeitlicher Geltungsbereich ausdrücklich festgelegt ist, für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 28. Februar 2021 außer Kraft.